

Festsetzung von Messen und Ausstellungen

Wenn Sie eine Messe, eine Ausstellung oder einen Markt veranstalten wollen, benötigen Sie dafür die sogenannte Festsetzung der zuständigen Behörde. Sie müssen die Festsetzung schriftlich beantragen.

Mit der Festsetzung dürfen Sie als Veranstalter die Messe, Ausstellung oder einen Markt abhalten, sind jedoch gleichzeitig auch zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

Die Veranstaltung wird von der zuständigen Stelle jedoch nur festgesetzt, wenn die Voraussetzungen der Gewerbeordnung erfüllt sind. Sofern keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, können auf Antrag Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Weitere Informationen

Nach § 64 Gewerbeordnung ist eine Messe eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

Nach § 65 Gewerbeordnung (GewO) ist eine Ausstellung eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

Für die Veranstaltung von Ausstellungen gemäß § 65 GewO bedarf es unter anderem folgender Voraussetzungen:

1. Zeitlich begrenzte Veranstaltungen

Ausstellungen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Die Ausstellung kann einmal oder mehrmals durchgeführt werden.

2. Vielzahl von Ausstellern

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nicht nur einige wenige Anbieter, sondern Aussteller in solcher Zahl die Veranstaltung beschicken, dass den Besuchern Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete gegeben werden.

Eine bestimmte Zahl von Ausstellern, die als hinreichend angesehen werden kann, lässt sich nicht nennen, weil sie je nach Art der betreffenden Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete differiert. Jedenfalls muss die Zahl der Aussteller so groß sein, dass den Einkäufern eine hinreichende Vergleichsmöglichkeit unter gleichartigen Angeboten geboten wird.

Jeder Hersteller muss also über einen räumlich abgegrenzten Ausstellungsstand verfügen, an dem sein eigenes Personal ausschließlich über die eigenen Produkte informiert.

3. **Repräsentatives Angebot**

Unter den Ausstellungen weisen nur solche Veranstaltungen ein „repräsentatives“ Angebot auf und sind damit privilegierungswürdig, die zumindest einen charakteristischen, typischen Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsgebietes zeigen. Eine Ausstellung muss den Besuchern hinreichende Vergleichsmöglichkeiten unter gleichartigen Angeboten vermitteln und damit die Marktübersicht verbessern.

Ist eine Veranstaltung durch eine mehr zufällige Zusammenstellung des dargebotenen Sortiments und Ausstellern unterschiedlicher Herkunft geprägt, so liegt weder das repräsentative Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige noch das eines oder mehrerer Wirtschaftsgebiete vor (Verbraucherausstellung).

Eine Veranstaltung mit dem Untertiteln „Verkaufsausstellung und Leistungsschau/Industrie-Handwerk-Handel/Für die ganze Familie/Konsum und Investition“ ist allenfalls als Jahrmarkt festsetzbar. Das gleiche gilt für eine Veranstaltung mit dem Gegenstand „Wohnen, Einrichten, Mode, Kosmetika, Kunstgewerbe, Haushaltstechnik, Nahrung und Genussmittel, Hobby und Freizeit, Fertigung, Rohbau, Ausbau, Sonstiges“, solange nicht für jeden einzelnen Wirtschaftszweig ein repräsentatives Angebot vorliegt.

4. **Wirtschaftszweig**

Der Wirtschaftszweig ist insbesondere bei nachfrageorientierten Veranstaltungen aus der Sicht der Veranstaltungsbesucher zu bestimmen. In jedem Fall muss ein klar eingrenzter Sachzusammenhang erkennbar sein, der bei breiten und unbestimmten Begriffen wie „Leben und Wohnen“ oder „Dienstleistung“ fehlt. Die Festlegung des Wirtschaftszweiges muss vielmehr unter dem Aspekt erfolgen, welche Ausstellungsgruppen der Besucher aufgrund der Vorankündigung und unter der Berücksichtigung der Tatsache erwarten darf, dass er in Erwartung eines charakteristischen Querschnitts in der Regel ein Eintrittsgeld entrichtet hat. Deshalb sollte bei der Prüfung der Festsetzungsfähigkeit jeder Art von Ausstellung von den Gütergruppen, -zweigen und -klassen des produzierenden Gewerbes ausgegangen werden. Für die Feststellung, ob ein Wirtschaftszweig als gegeben anzusehen ist, kann die amtliche Wirtschaftsstatistik ein geeignetes Hilfsmittel sein. Sie zeigt außer den herstellungsorientierten auch die verbrauchs- oder verwendungsorientierten Begriffskategorien auf.

5. **Wirtschaftsgebiet**

Das Wirtschaftsgebiet kann angebots- und nachfrageorientiert bestimmt werden. Als Wirtschaftsgebiet kommt jede geographische, abgrenzbare Gebietseinheit in Betracht, so dass von einem Land, einer Region oder einer Stadt diese Voraussetzung erfüllt werden kann. Eine Regionalausstellung erfüllt die Voraussetzung des repräsentativen Angebots, wenn auf ihr für die das betreffende Wirtschaftsgebiet charakteristischen Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die jedoch klar eingrenzbar sein müssen. Die Gebietsbezogenheit der Waren und Leistungen ist entscheidend, nicht etwa das Angebot der Waren im Wirtschaftsgebiet.

Wirtschaftsgebiet und Wirtschaftszweig können auch miteinander verknüpft werden, allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass nicht das repräsentative Warenangebot fordernde Merkmal „Wirtschaftszweig“ durch eine örtliche Beschränkung ausgehöhlt wird.

6. **Ausstellen und Vertreiben oder zum Zweck der Absatzförderung informieren**

Das Ausstellen betrifft auch Dienstleistungen. Der Vertrieb umfasst als Oberbegriff die Vorbereitung, Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsabschlüssen. Der

entscheidende Unterschied zu § 64 GewO besteht darin, dass der Vertrieb nicht überwiegend nach Muster erfolgen muss. Es kann also auch Handverkauf oder auch Verkauf nach Katalog stattfinden. Eine Ausstellung muss aber nicht dem Vertrieb, sondern kann auch der Information zum Zwecke der Absatzförderung dienen. Dient eine Ausstellung nicht dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, so muss sie, um privilegierungswürdig zu sein, der in § 65 GewO festgelegten Alternative gerecht werden und über das Angebot von Waren und Dienstleistungen eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zum Zweck der Absatzförderung informieren.

Formulare

Antrag auf Festsetzung eines Marktes und anderen Veranstaltungen nach § 69 Gewerbeordnung

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Ausstellerverzeichnis (Anzahl und Zusammensetzung)
- Anschriften aller Aussteller
- gegebenenfalls bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister oder Auszug aus dem Genossenschaftsregister
- gegebenenfalls abnahmepflichtige „Fliegende Bauten“ (auch Zelte), welche vor Inbetriebnahme zur Gebrauchsabnahme bei der Abteilung Bauordnung anzumelden sind
- gegebenenfalls sind sonstige öffentliche Erlaubnisse und Genehmigungen wie beispielsweise Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz und ähnliches zu beantragen

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen für die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz liegt zwischen 100,00 und 750,00 €. Für Messen und Ausstellungen von besonderer Bedeutung kann sich die Gebühr auf bis zu 2 300,00 € erhöhen.

Entscheidungen über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung kosten zwischen 50,00 € und 250,00 €.

Rechtsgrundlagen

§§ 64 und 65 Gewerbeordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.